

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.13

Schafflund, 02.04.2026

56. Jahrgang

Satzungen

Seite 108 Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

Seite 111 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Seite 112 Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Hinweise

Seite 113 Das Einwohnermeldeamt des Amtes Schafflund ist am 07.04.2026 geschlossen

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
der Gemeinde Nordhackstedt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl. 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-ff) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 80 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

- 109 -

- b) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung Nordhackstedt sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 50 €.

(5) a) Die Gemeindeführerin und Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75% der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 3:
Fahrzeugen wie beispielhaft MFL
75,00 €

§ 3 Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der

- 110 -

Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen (zz 18,86 €).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3 (zz 14,64 €).

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.
§ 5 Abs. 4 BRKG ist zu beachten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.10.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, 31.03.2026

(Siegel)

gez.

(Anja Stoetzel)
- Bürgermeisterin -

Amt Schafflund
Die Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Die Gemeindevertreterin Henrike Rotermund, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Medelby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),

Johannes Harenberg, Am Sandberg 11, 24994 Medelby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Medelby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 30.03.2026

gez. Hensen

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Schafflund

Die Gemeindevertreterin Dr. Carolin Ermer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Schafflund erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Katharina Petersen, Westerheide 3, 24980 Schafflund,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Schafflund innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 30.03.2026

gez. Hensen

Hinweis

Das Einwohnermeldeamt des Amtes Schafflund ist am 07.04.2026
aufgrund von Weiterbildungsmaßnahmen geschlossen!

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.14

Schafflund, 17.04.2026

56. Jahrgang

Satzung

Seite 114 Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen

Seite 118 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 120 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Bekanntmachung

Seite 121 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

- 114 -

Satzung
der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 75 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € monatlich. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei

Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 75 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Vertretungszeiträume sind binnen 2 Wochen schriftlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen.

- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, in die sie von der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss entsandt werden und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, in die sie von der Gemeinde entsandt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören und an Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 von Hundert des Höchstbetrages der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 10 Sitzungen im Jahr gezahlt. Eine Auflistung erfolgt jährlich durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35 €.
- (7) Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 50 €.
- (8) a) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe von 20 von Hundert des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 50 von Hundert der Entschädigung.

b) Die Ortswehführerin oder die Ortswehführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Ortswehführerin oder des Ortswehführers.

c) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

- 116 -

- d) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (9) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung für höchstens 12 Sitzungen jährlich. Die Zahlung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen pro Sitzung begrenzt.
- (10) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall die eingetretene Vertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (11) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Seniorenangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € je Sitzung für höchstens 5 Sitzungen jährlich.
- (12) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Seniorenangelegenheiten erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Großenwiehe, in denen sie oder er kein Mitglied ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten

einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 10.04.2026

Gez.

(LS)

(Keno Jaspers)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 23.04.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt / OT Sillerup

Hinweis: Vor dieser Sitzung findet um 18.30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 19.02.2026
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.02.2026
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungs-punkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
9. Wahlen zu den Ortsbeiräten, hier Ortsbeirat Sillerup
10. Feuerwehrangelegenheiten: Ernennung und Vereidigung der stellv. Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Kleinwiehe
11. Flächennutzungsplan 22.1 der Gemeinde Lindewitt „Beschleunigungsgebiete Wind“, hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
12. Beratung und Beschlussfassung zum Beleuchtungskonzept in der Aula „Schule am Wald“
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Turnringen in der Bewegungshalle
14. Beratung und Beschlussfassung zu Investitionen am Spielplatz Sillerup
15. Beratung und Beschlussfassung zu einem Finanzausgleich mit dem TSV Lindewitt
16. Beratung und Beschlussfassung über eine Spende an die „Schickeria“ Schafflund
17. Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung an dem amtsweiten Ferienprogramm
18. Beratung und Beschlussfassung zu Ergebnissen aus dem Arbeitskreis „Zukunft Feuerwehrwesen“ in der Gemeinde

19. Beratung und Beschlussfassung über eine Leinenpflicht für Hunde in der Brut- und Setzzeit
20. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungssatzung
21. Beratung und Beschlussfassung zu einer Neuerstellung einer Unterstellmöglichkeit am Bauhof
22. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines neuen Wegehobels
23. Beratung und Beschlussfassung von Kleingeräten für den Gemeindearbeiter
24. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Schwarzdeckenarbeiten (Reparatur und Erneuerung)
25. Verschiedenes

Lindewitt, 15.04.2026

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 23.04.2026 um 19:00Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit anschließender Verpflichtung/ Ernennung
4. Wahl der/des 1. Stellv. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit anschließender Verpflichtung/ Ernennung
5. Wahl der/des 2. Stellv. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit anschließender Verpflichtung/ Ernennung
6. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.03.2026
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2026
8. Eingaben und Anfragen
9. Änderungsanträge
10. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
11. **Einwohnerfragestunde**
12. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zusammenhang mit Repowering von WEA und der Nahwärmeversorgung der Gemeinde
13. Wahlen zu den Ausschüssen und Beiräten
 - 13.1 Wahl eines Mitglieds für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Nordhackstedt
 - 13.2 Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Nordhackstedt
 - 13.3 Wahl einer/ eines stellv. Vorsitzenden für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Nordhackstedt
 - 13.4 Wahl eines stellv. Mitglieds für den Amtsausschuss des Amtes Schafflund
 - 13.5 Wahl eines stellv. Mitglieds für den Breitbandzweckverband
 - 13.6 Wahl der Entsandten für die Entscheidungsgruppe Kitas Schafflund
14. Verschiedenes

Nordhackstedt, 13.04.2026

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hörup

Am **Mittwoch, den 13. Mai 2026**, findet um **19:30 Uhr** im **Gemeindehaus, Osterstraße 2b, Hörup**, die **nichtöffentliche Jagdgenossenschaftsversammlung** statt.

Tagesordnung: u. a. Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, **Wahl des Jagdvorstandes**, Haushaltsplan, Verwendung des Reinertrages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, findet um **20:00 Uhr** eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Der Jagdvorsteher

Peter Lorenz Greisen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.15

Schafflund, 24.04.2026

56. Jahrgang

Sitzung

Seite 122 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachung

Seite 124 Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

29.04.2026 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift vom 19.03.2026
5. Bericht über Beschlussfassungen bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2026
- 6. *Einwohnerfragestunde***
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Ausschussvorsitzenden
9. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark IV Loftlund-Ost“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
10. Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark IV Loftlund-Ost“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages / Durchführungsvertrages
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
11. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark V Schobüll“
Aufstellungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 35 „Solarpark V Schobüll“
Aufstellungsbeschluss
13. Bauvoranfrage für das Grundstück Hauptstr. 47 a und b (Bauturbo)
Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung gemäß § 36 a und § 246e Abs. 3 BauGB
14. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Schobüll und Großenwiehe zu einer gemeinsamen Gemeindewehr Großenwiehe- Schobüll

- 123 -

15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Großenwiehe
16. Beratung und Beschlussfassung über künftige Funktionen und Aufwandsentschädigungen in der FFW Großenwiehe-Schobüll
- Fiskalische Betrachtung
17. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge an Vereine und Verbände
18. Mögliche Konzeptentwicklung „nördlich der Flensburger Straße“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
19. Mitteilungen und Anfragen

Großenwiehe, 21.04.2026

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Die Gemeindevertreterin Anja Stoetzel -Kommunale Wählergemeinschaft Nordhackstedt (KWGN) - hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Nordhackstedt mit Ablauf des 23.04.2026 erklärt.

Es wird festgestellt, dass die Liste der Kommunalen Wählergemeinschaft Nordhackstedt (KWGN) im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Nordhackstedt leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Nordhackstedt innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 24. April 2026

Im Auftrage
gez. Hansen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.16

Schafflund, 30.04.2026

56. Jahrgang

Sitzung

Seite 125 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

12.05.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.12.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Verfahren Projekt Gemeindehaus
 - a) Vorstellung durch Dr. Tobias Krohn -Kanzlei eep-
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise u.a. Beauftragung vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Verkehrswertgutachten
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Osterby
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Osterby
12. Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
13. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
14. Entwicklungskonzept Kiesabbau
 - hier: Sachstandsbericht
15. Innenbereichsentwicklung
 - a) Sachstand
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme und Zustimmung zum vorliegenden Rahmenplan
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
 - Bauvoranfrage- über die Ausgestaltung „Baturbo“
16. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

17. Vertragsangelegenheiten

-Ausgestaltung Neubau Feuerwehrhaus

-Kaufvertrag Erbengemeinschaft

Osterby, 30.04.2026

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen